



Landratsamt Dingolfing-Landau



Landratsamt Dingolfing-Landau - Postfach 1420 - 84125 Dingolfing

Postzustellungsurkunde

Herrn
Ludwig Wührer
Ruhstorf
Hofmark 4
94436 Simbach

Sachbearbeiter: Frau Kammerl
Telefon Mo ganztags
und Mi vormittags: 08731/87-219
Telefon Die, Do, Fr: 09421/18 66 88
Telefax: 08731/87-723
Zimmer-Nr.: 221
Email: monika.kammerl@landkreis-dingolfing-landau.de

Bitte bei Antwort angeben:

Ihr Schreiben vom - Ihre Zeichen
Unser Aktenzeichen
42-170/3/3-306.2

Dingolfing,
11.11.2013

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag des Herrn Ludwig Wührer, Ruhstorf, Hofmark 4, 94436 Simbach, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück Fl. Nr. 353 der Gemarkung Ruhstorf

Anlage

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden

B E S C H E I D :

- I.** Herrn Ludwig Wührer, Ruhstorf, Hofmark 4, 94436 Simbach, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück Fl.Nr. 353 der Gemarkung Ruhstorf durch die Änderung der Abluftführung des mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 21.02.2011, Az.: 42-170/3/2-306.1, genehmigten Mastschweinstalles:

Anstelle der Ableitung der Abluft über zwei Zentralkamine wird die Abluft über eine biologische Abluftreinigungsanlage (Biofilter der Fa. Hartmann), die nördlich des mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 21.02.2011 genehmigten Mastschweinstalles errichtet wird, abgeleitet.

Hausanschrift: Obere Stadt 1
84130 Dingolfing
Internet: www.landkreis-dingolfing-landau.de
Email: info@landkreis-dingolfing-landau.de
Telefon: 0 87 31 / 87 - 0
Telefax: 0 87 31 / 87-100
Besuchszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00
Montag, Dienstag u. Donnerstag 13.30 – 16.00

Bankverbindungen:
Sparkasse Niederbayern-Mitte
(BLZ 742 500 00) 100 000 702
BIC: BYLADEM1SRG, IBAN: DE52742500000100000702
Volksbank Dingolfing (BLZ 743 913 00) 7 404
Postgiroamt München (BLZ 700 100 80) 5013-808

II. Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 11.11.2013 versehene Antragsunterlagen zu Grunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

1. Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 22.07.2013 (Formblatt)
2. Kurzbeschreibung des Vorhabens (Schreiben von Herrn Wührer vom 05.07.2013)
3. Anlagenbeschreibung der Hartmann Biofilter GmbH Co. KG
4. Betriebsanleitung der Hartmann Biofilter GmbH Co. KG zum Hartmann-Filter
5. Betriebsanleitung Feuchtsteuerung für Biofilter
6. Herstellerbeschreibung Asynchronventilatoren und ETAvent für Abluftreinigungsanlagen (Biofilter)
7. Lageplan M 1 : 1000
8. Eingabeplan „Tektur zum Eingabeplan“ vom 05.07.2013, Plan-Nr. 1.1, M 1 : 100 (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)

Errichtung und Betrieb der Anlage haben nach dem Inhalt der o. g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind. (Ein Geheft mit den genehmigten Antragsunterlagen wird mit gesonderter Post übersandt).

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

III. Für die Genehmigung gelten folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen:

1. Immissionsschutzrecht

1.1 Dokumentationspflichten

1.1.1 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der biologischen Abluftreinigungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere:

- a) Druckverlust über die Abluftreinigungsanlage
- b) Luftdurchsatz
- c) Berieselungsintervalle
- d) Gesamtfrischwasserverbrauch der Abluftreinigungsanlage
- e) Wasserdruck (bei Hauswasserversorgung; bei Versorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz ist die Erfassung nicht notwendig)
- f) Rohgastemperatur
- g) Anlagenkontrolle - Sprühbild Berieselungsanlage, Druckkontrolle
- h) Wartungs- und Reparaturarbeiten (inkl. der Angabe der Art der Tätigkeiten)
- i) Wechsel oder Nachfüllung des Filtermaterials.

Die Erfassung der vorgenannten Parameter a) bis f) soll elektronisch erfolgen, z. B. über die Regelungs- und Steuerungsanlage der biologischen Abluftreinigungsanlage bzw. über die Regelungs- und Steuerungsanlage der Lüftungsanlage, und im Rahmen der jährlichen Wartung des Herstellers als Grafik (Jahres- oder Halbjahresübersicht) ausgelesen und dem Betriebstagebuch beigelegt werden.

Die Parameter g) bis i) haben im Rahmen der jährlichen Wartung oder gemäß den Vorgaben des Herstellers in regelmäßigen Intervallen durch den Betreiber zu erfolgen. Die Tätigkeiten oder Unregelmäßigkeiten sind im Betriebstagebuch aufzuführen und nachvollziehbar zu beschreiben.

1.1.2 Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass zumindest eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist, sowie vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

1.2 Luftreinhaltung

1.2.1 Beim Betrieb der biologischen Abluftreinigungsanlage müssen folgende prozentuale Schadstoffreduktionsleistungen eingehalten werden:

Staubreduzierung	> 70 %
Ammoniakreduzierung	> 70 %
Reduzierung Keime	> 80 %.

- 1.2.2 Die Geruchskonzentration im Reingas darf 300 GE/m³ nicht überschreiten. Ein Rohgasgeruch im Reingas darf nicht wahrnehmbar sein.
- 1.2.3 Mit dem Hersteller ist ein Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartung sollte zweimal jährlich erfolgen, um die Funktionssicherheit der biologischen Abluftreinigungsanlage gewährleisten zu können. Im Rahmen der Wartung sind folgende Punkte zu kontrollieren und auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen:
- a) Kontrolle der Beregnungssteuerung und Auswertung der Aufzeichnungen**
 - a. Kontrolle der Funktion der Steuerungsanlage (Schaltpunkte, Schaltfunktionen, Alarmanzeige)
 - b. Kontrolle der Feuchteregulierung; ggf. Neujustierung (Messbereich)
 - c. Überprüfung der Druckmessung im Druckraum, Kontrolle und Kalibrierung des Druckgebers
 - d. Auslesen der elektronischen Aufzeichnungen (Druck, Temperatur und Feuchte) und Auswertung der Daten in Form von einer grafischen Darstellung; Kurzbericht
 - b) Überprüfung des Biobeetes und des Beregnungsbildes**
 - a. Kontrolle des Bewuchses und der Verunreinigungen des Biofilters; ggf. Entfernung von Bewuchs und anderen oberflächlichen Verunreinigungen
 - b. Kontrolle der Funktion der Beregnungsdüsen; ggf. Ersatz defekter Düsen
 - c. Kontrolle der Gleichmäßigkeit der Beregnung; ggf. Neuausrichtung der Düsen
 - d. Kontrolle der Bioaktivschicht
 - e. Kontrolle der Dicke und Gleichmäßigkeit der Schicht; ggf. Auffüllen auf die erforderliche Höhe.
- 1.2.4 Das Bedienungspersonal des Anlagenbetreibers ist vom Hersteller der biologischen Abreinigungsanlage hinsichtlich des sachgemäßen Umgangs, Betriebs, der Wartung und Pflege zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Bedienungspersonal schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigungen sind dem Betriebstagebuch beizulegen.

1.3 Lärmschutz

Die Ventilatoren sind gemäß dem Stand der Lärminderungstechnik zu errichten und zu betreiben. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Körper- und Luftschallübertragungen sind zu ergreifen.

2. Inbetriebnahme

Der Inbetriebnahmezeitpunkt der biologischen Abluftreinigungsanlage ist dem Landratamt Dingolfing-Landau innerhalb einer Woche nach erfolgter Inbetriebnahme schriftlich zu benennen.

3. Hinweis

Nachdem die Errichtung und der Betrieb der biologischen Abluftreinigungsanlage nicht auf Grund rechtlicher Vorgaben sondern auf freiwilliger Basis erfolgen, ist es Herrn Wührer jederzeit möglich, vom Betrieb der biologischen Abluftreinigungsanlage Abstand zu nehmen und die Abluft aus dem Stallgebäude 3 wieder gemäß dem Bescheid vom 21.02.2011 abzuführen. Sofern diese „Rückkehr zum alten System“ mit keinen sonstigen Änderungen verbunden ist und das Stallgebäude 3 in diesem Fall wieder vollumfänglich entsprechend dem Bescheid vom 21.02.2011 betrieben werden soll, ist für diese Änderung ein Anzeigeverfahren gem. § 15 BImSchG ausreichend.

Dieser Hinweis erfolgt unbeschadet einer in Zukunft evtl. eintretenden rechtlichen Verpflichtung zum Einbau und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage.

IV. Kosten

Herr Ludwig Wührer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt

* für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung	600,00 €
* für die baurechtliche Genehmigung	75,00 €
* für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	936,00 €

Folgende Auslagen sind zu erstatten:

* Zustellung	3,45 €
--------------	--------

Summe	1 614,45 €
--------------	-------------------

Gründe

I.

A. Verfahrensablauf

Herr Ludwig Wührer betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 353 der Gemarkung Ruhstorf eine mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 12.07.2004 und vom 21.02.2011 immissionsschutzrechtlich genehmigte Mastschweinehaltung mit 4 260 Plätzen.

Nunmehr beabsichtigt Herr Wührer, die Abluftführung des mit Bescheid vom 21.02.2011 genehmigten Stallgebäudes zu ändern. Die bislang über zwei Zentralkamine abgeleitete Abluft soll zukünftig über eine biologische Abluftreinigung (Biofilter der Fa. Hartmann) behandelt werden. Die Errichtung der Abluftreinigung erfolgt aus eigenbetrieblichem Interesse von Herrn Wührer; sie er-

folgt nicht aufgrund rechtlicher Vorgaben oder in der Vergangenheit aufgetretener Beschwerden (z. B. wegen Geruchsbelästigungen).

Der für diese Änderung erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag ging am 22.07.2013 beim Landratsamt Dingolfing-Landau ein.

Zum Genehmigungsantrag wurden der Markt Simbach und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a. d. Isar um Stellungnahme gebeten. Ebenfalls beteiligt wurden im Landratsamt Dingolfing-Landau der Technische Umweltschutz, das Bauamt -Bautechnik- sowie die Fachkundige Stelle für die Wasserwirtschaft.

Der Marktgemeinderat Simbach erteilte in der Sitzung am 03.09.2013 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Vorhaben von Herrn Wührer. Alle weiteren o. g. Fachstellen erklärten unter Forderung der unter III. genannten Nebenbestimmungen ihr Einverständnis zum geplanten Vorhaben.

B. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Die gesamte Tierhaltungsanlage des Herrn Wührer ist mit 4.260 Mastplätzen genehmigt. Der Biofilter soll im Norden angrenzend an den 2013 genehmigten Stall 3 errichtet werden.

Lageplan

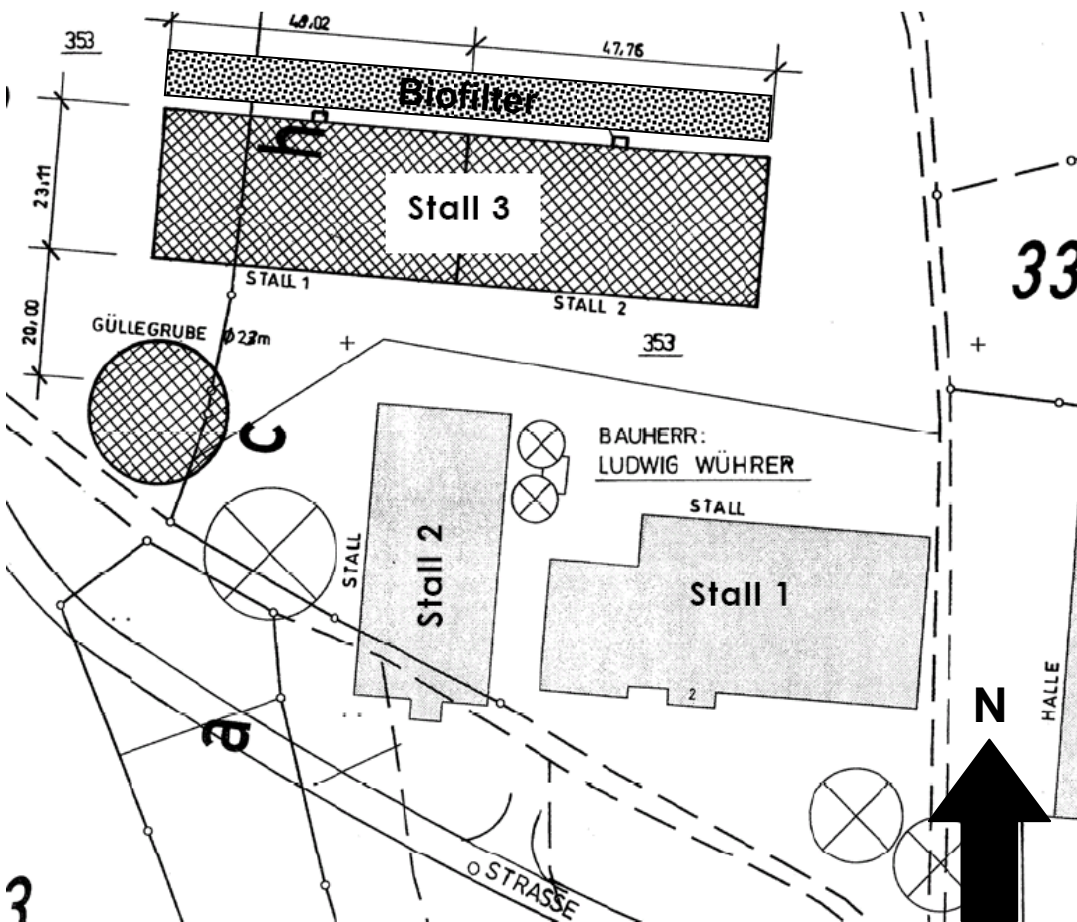


Abbildung 1:Lageplan

Bei dem von Herrn Wührer beantragten Biofilter handelt es sich um eine biologische Abluftreinigungsanlage, die zukünftig zur Schadstoffminimierung des Stalles 3 (zwei Abteile mit je 1.150 Mastplätzen) eingesetzt werden soll.

Funktionsprinzip des Biofilters:

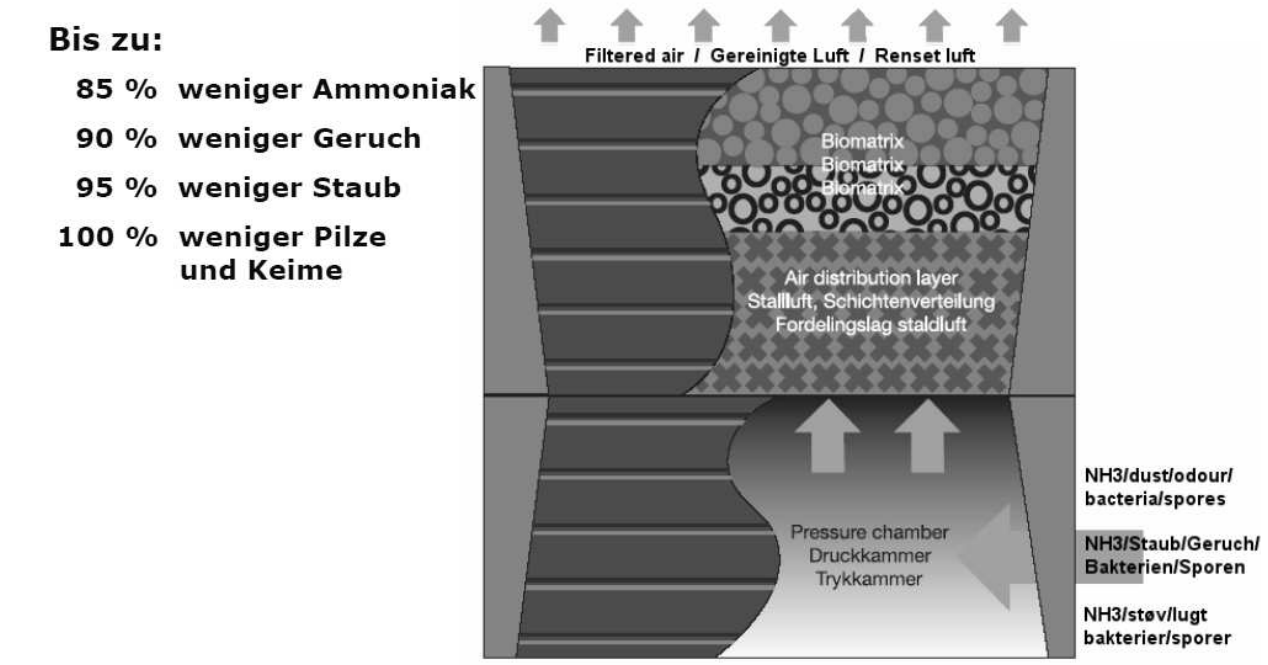


Abbildung 2: Funktionsprinzip Biofilter Fa. Hartmann
(Quelle: Präsentation Hartmann Biofilter 2006)

Die Stallabluft wird mittels druckstabiler Ventilatoren in die Druckkammer befördert. Die Dimensionierung erfolgt unter Berücksichtigung der maximal erforderlichen Luftwechselrate zur Klimatisierung des Stalles sowie der erforderlichen Pressung zur Durchströmung des Filters. Unter der Berücksichtigung konstanter Strömungsverhältnisse sollten stabile Druckverhältnisse von wenigen Pascal bis zu min. ca. 150 Pa vorliegen. Eine kontinuierliche Filterflächenbelastung ist mit ausschlaggebend für eine stabile Arbeitsweise des Biofilters.

In der Abluft mitgeführte Grobpartikel werden bereits im unteren Teil der Druckkammer abgeschieden.

Die erste Filterschicht, in der obigen Grafik mit Kreuzen gekennzeichnet und im Fachjargon als „Abschwaten“ bezeichnet, dient zur homogenen Verteilung der Abluft. Grobpartikel, die bereits nicht in der Druckkammer verblieben sind, werden hier abgesondert. Eine Verklebung bzw. eine Verdichtung der „Abschwaten“ ist nach Herstellerangaben nicht zu erwarten, da das verwendete Grobholz arbeitet und angelagerte Schichten abplatzen. Nach der „Abschwatschicht“ durchströmt die Abluft die imprägnierte Holzhäckselschicht. Diese stellt die Biomatrix dar, welche die in der Abluft enthaltenen Schad- und Geruchsstoffe abbaut. Nitrifiziertes Ammoniak wird im unteren Bereich der Biomatrix durch den Kompostierungseffekt gebunden und fällt auf den Boden der Druckkammer. Von dort kann es der vorschriftsmäßigen Entsorgung zugeführt werden.

Insbesondere bei Tierhaltungsanlagen, wo eine hohe Ammoniakbelastung gegeben ist, wird bereits durch den Ammoniakabbau ein hoher Abreinigungsgrad der Abluft erzielt. Durch die große Oberfläche des Filtermaterials soll eine hohe Verweilzeit der Abluft im Filter und somit eine hohe Rei-

nigungsleistung erzielt werden. Schadstoffe werden über die Befeuchtung durch die Berieselungsanlage in eine wässrige Lösung überführt. Diese wird über das Weichholzhäcksel aufgesogen und durch die Biologie (Bakterien, Enzyme, Cofermente) abgebaut.

Eine Verbreitung von Gerüchen erfolgt meist über Trägermaterialien, wie z. B. Staub. Da über 90 % der Staubbelastung der Abluft durch den Biofilter zurückgehalten werden, kann somit eine hohe Geruchsminimierung erzielt werden.

Die Ableitung der gereinigten Abluft erfolgt dann oberhalb der letzten Filterschicht in einer Höhe von ca. 1,80 m.

Auf Grund des Berichts zur Zertifizierung der Biofilteranlage des TÜV Rheinland vom 18.08. 2009 (Berichts-Nr.: 936/21210898/A4) kann bis zu einer maximalen Filterflächenbelastung von 936 m³/(m²*h) von folgenden Minderungsleistungen ausgegangen werden:

Geruch (Reduzierung bei Rohgasbelastungen zwischen 500 und 5000 GE)	< 300 GE/m³ kein Rohgasgeruch im Reingas mehr wahrnehmbar
Staubreduzierung	> 70 %
Ammoniakreduzierung	> 70 %
Reduzierung Keime	> 80 %

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Dingolfing-Landau für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedürfen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen ab 2000 Mastschweineplätzen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die grundsätzlich im förmlichen Verfahren zu erteilen ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG).

Infolge der Behandlung der Abluft aus dem Stall 3 über den Biofilter wird die Abluftführung am Stallgebäude 3 geändert. Diese Änderung der Abluftführung stellt eine Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage dar.

Die Abluftführung am Stallgebäude 3 entsprach bislang den Vorgaben der Nr. 5.5 TA Luft. Nach Errichtung des Biofilters erfolgt die Abluftführung beim Stallgebäude 3 nicht mehr nach den Vorgaben der Nr. 5.5 TA Luft; eine nachträgliche Fassung der behandelten Abluft und eine Ableitung nach den Vorgaben der Nr. 5.5 TA Luft wären wegen des damit verbundenen technischen Aufwands nicht praktikabel.

In Anbetracht der nicht mehr TA Luft-konformen Ableitung konnte ohne weitergehende Prüfung nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, so dass die Änderung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung bedurfte.

Auf Antrag von Herrn Wührer wurde gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, da durch die von ihm beantragten Änderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen waren/sind.

Nach § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter III. festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben,
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG; sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens erforderlich.

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

IST-Situation:

Die Ableitung der Abluft des Stalles 3 erfolgt derzeit mittels zweier Zentralkamine in einer Höhe von > 10 m über der Geländeoberkante und 3 m über First nach den Vorgaben der TA Luft. Eine Abluftreinigungsanlage ist bislang nicht vorhanden.

Unterstellt man ein Einstallungsgewicht in Stall 3 von 30 kg und ein Ausstallungsgewicht von 115 kg, ergibt sich bei 2.300 Mastplätzen ein Gesamtviehbestand von 322 GV (Großvieheinheiten).

Nach der VDI 3894 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen - Haltungsverfahren und Emissionen“ können bei dem vorliegenden Haltungsverfahren zu einer fachlichen Bewertung die im Folgenden aufgeführten Konventionswerte für Emissionsfaktoren der Schadstoffe Geruch, Ammoniak und Staub angesetzt werden:

Geruch	50 GE/(s*GV)
Ammoniak NH ₃	3,64 kg/(a*TP)
Staub	0,6 kg/(a*TP)

GE	Geruchseinheiten
s	Sekunde
GV	Großvieheinheit
kg	Kilogramm
a	Jahr
TP	Tierplatz

Somit ist in der IST-Situation von folgenden Schadstoffströmen auszugehen:

Geruch	16.100 GE/s
Ammoniak NH ₃	8.372 kg/a = 0,96 kg/h
Staub	1.380 kg/a = 0,16 kg/h

Zusätzlich ist mit Keimemissionen zu rechnen.

Soll-Situation (Abgasreinigung mit Biofilter):

Nach Einbau des Biofiltersystems der Fa. Hartmann ist auf Grund des Zertifikats des TÜV Rheinland von verminderten Emissionskonzentrationen bzw. Massenströmen auszugehen:

Geruch	ca. 1.610 GE/s (< 300 GE/m ³)
Ammoniak NH ₃	max. 2.512 kg/a = max. 0,29 kg/h
Staub	max. 414 kg/a = max. 0,05 kg/h

Eine Keimreduzierung ist zwar auf Grund fehlender Konventionswerte nicht quantifizierbar, allerdings steht die Keim- und Sporenbelastung in einem direkten Zusammenhang mit der Staubbelaugung in der Abluft. Da eine deutliche Minimierung der Staubbemissionen erfolgt, muss ebenso von einer deutlichen Reduzierung der Keim- und Sporenbelastung der abgereinigten Abluft ausgegangen werden.

In der Abluft ist der typische Schweinegeruch zwar nicht mehr erkennbar, allerdings besitzt ein Biofilter einen durch die Biologie und den Abbauprozess verursachten Eigengeruch, der nach der VDI 3477 „Biologische Abgasreinigung - Biofilter“ i. d. R. nach 100 m nicht mehr wahrnehmbar ist.

Durch den Einbau des Biofilters ist daher von einer deutlichen Verbesserung der Emissionssituation des Stalles 3 auszugehen.

Nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft ist die Ermittlung der Immissionskenngrößen für Staub nicht erforderlich, wenn ein Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h für diffuse Emissionsquellen und ein Bagatellmassenstrom von 1 kg/h für nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleitete Emissionen nicht überschritten wird. Nachdem die Ableitung der nachbehandelten Abluft des Stalles 3 wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwands nicht nach den Vorgaben der Nr. 5.5 der TA Luft erfolgt, ist hier auf einen Bagatellmassenstrom für diffuse Emissionen von 0,1 kg/h abzustellen.

Nach Abreinigung der Stallabluft ist von einem maximalen Emissionsmassenstrom von 0,05 kg/h auszugehen. Somit kann nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft auf die Ermittlung der Immissionskenngrößen verzichtet werden.

Dass von der Anlage des Herrn Wührer auch künftig keine erheblichen Belästigungen durch Staubniederschläge zu erwarten sind, lässt sich auch daraus schließen, dass die von der Regierung von Niederbayern im Rahmen des 2010/2011 durchgeführten Genehmigungsverfahrens erstellte Ausbreitungsrechnung als Ergebnis eine Zusatzbelastung für Staub durch die Gesamtanlage des Herrn Wührer an den nächstgelegenen Wohnbebauungen deutlich unter der Irrelevanzschwelle von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erbrachte. Nachdem der Einbau und Betrieb eines Biofilters -wie oben ausgeführt- eine emissionsseitige Verbesserung bewirkt, können schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Staubniederschläge auch unter den geänderten Ableitbedingungen weiterhin ausgeschlossen werden.

Lärm

Lärmemissionen können in erster Linie durch den Betrieb der Ventilatoren verursacht werden. Allerdings dürfte es bei sachgemäßem Einbau zu keiner erwähnenswerten Körper- oder Luftschallübertragung kommen.

Die Ventilatoren sind schwingungsentkoppelt zu lagern und einzubauen. Durch die Anordnung der Ventilatoren vor den Filterflächen und deren Lärminderungswirkung sind keine nennenswerten Lärmemissionen oberhalb des Biofilters zu erwarten.

Energieeffizienz

Die Ansteuerung der Pumpen zur Regulierung der Feuchte in der Biomatrix und der Ventilatoren zur Förderung der Abluft erfolgt über eine eigenständige Steuerung. Alle für den Abreinigungsprozess ausschlaggebenden Parameter werden im Betrieb so aufeinander abgestimmt, dass der Energiebezug für die jeweilige klimatische und schadstoffbezogene Situation auf ein ausreichendes Minimum beschränkt wird.

Baurecht

Die Errichtung des Biofilters ist nach Art. 55 BayBO baugenehmigungspflichtig.

Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden.

Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO); insbesondere ist das Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 KG i.V.m. Tarif.-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.2 (vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG) und 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt.

Die Investitionskosten für das Vorhaben von Herrn Wührer betragen 110 000,00 €. Bei Investitionskosten bis 125 000,00 € ist gem. Tarif.-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.2 eine Gebühr zwischen 250,00 € und 1 000,00 € zu erheben. In Anbetracht des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes der beteiligten Behörden und Stellen sowie der Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller wurde als Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein Betrag von 600,00 € festgesetzt.

Hinzu kommt gem. Tarif.-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. Tarif.-Nr. 8.II.0/1.3.1 ein Betrag in Höhe von 75 % des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages. Für die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung des Biofilters ist üblicherweise gem. Tarif.-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.2 und 1.24.1.2.1.2 KVz eine Gebühr von 2 v. T. der Baukosten zu erheben. Die Baukosten für vorgenannte Maßnahme betragen lt. Angaben im Antrag 50 000,00 €. Damit wären für die Baugenehmigung 100,00 € zu erheben; davon 75 % => 75,00 €.

Gemäß Tarif.-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. Tarif.-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2 500,00 € je Prüffeld, zu erhöhen. Für die Erstellung des Gutachtens zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz und zur sparsamen Energienutzung durch das umwelttechnische Personal des Landratsamtes Dingolfing-Landau entstand ein Verwaltungsaufwand von 12 Std. x 78,00 €/Std. = 936,00 €.

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Kammerl

In Abdruck

Markt Simbach

94436 Simbach

zum Schreiben vom 06.09.2013, Az.: 602 ma, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Abdruck

SG 422

-Herr Kainer-

im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Abdruck

SG 50

-Frau Höglmeier-

im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Abdruck

Amt für Landwirtschaft und Forsten Landau a. d. Isar
Anton-Kreiner-Str. 1

94405 Landau

mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Schreiben vom 31.07.2013, Az.: L2.2/42-BI.